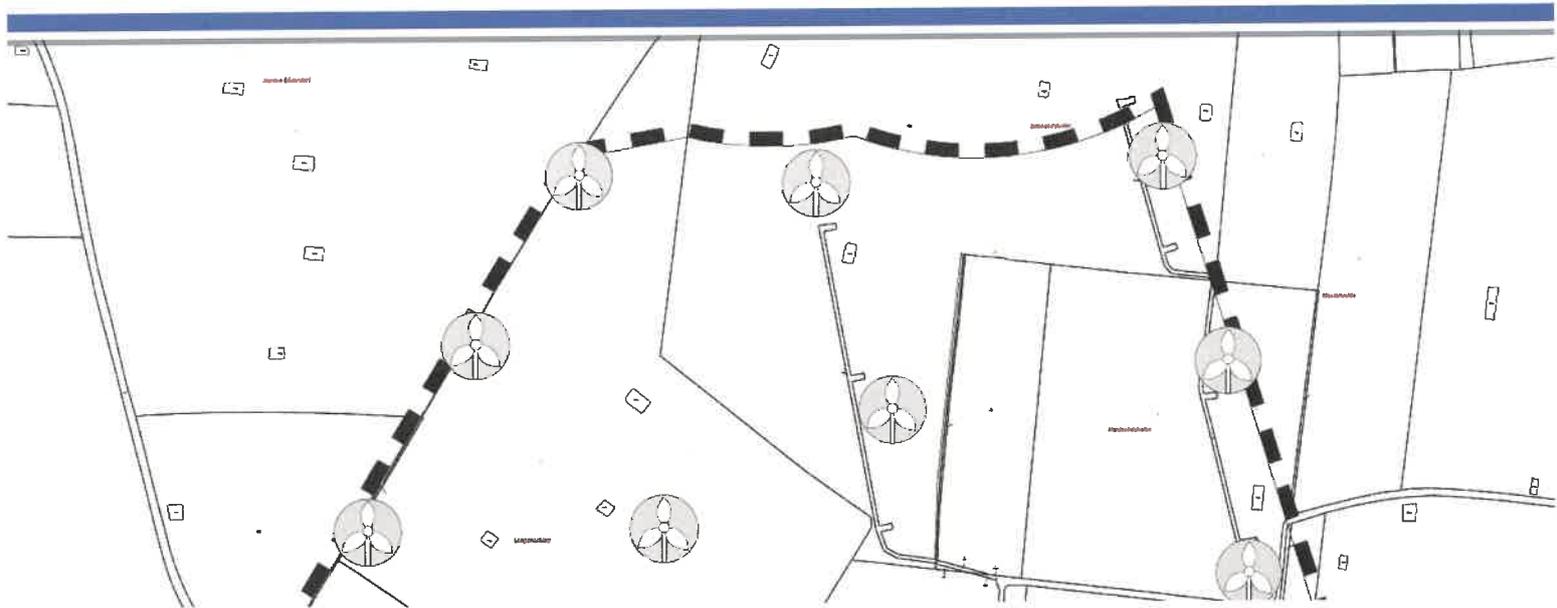




04.11.2024
21-06-01

**KREIS OSTHOLSTEIN
STADT FEHMARN
WP FEHMARN MITTE
AUFHEBUNG DES B-PLANS NR. 55
ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**



Ausschnitt B-Planaufhebung Nr. 55

P L A N U N G S B Ü R O B R A N D E S

Planungsbüro Brandes



Dipl.-Ing. Eike Jürgen Brandes
Landschaftsarchitekt

MFC / Multifunktionscenter
Maria-Goeppert-Straße 3
23562 Lübeck

Tel. 0451 3072 085
Fax. 0451 3072 246
Handy: 0170 868 2377
E-Mail: info@eikebrandes.de



INHALTSVERZEICHNIS

1.	RECHTSGRUNDLAGE	2
2.	ZIEL DER AUFHEBUNG DES B-PLANES NR. 55	2
3.	DARSTELLUNG DER UMWELTBELANGE UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG.....	2
3.1	Rechtlich relevante Umweltbelange	2
3.2	Sonstige Umweltbelange	2
3.3	Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange	3
4.	Beteiligungsverfahren und Berücksichtigung der Hinweise	3
4.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB.....	4
4.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB	4
4.3	Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB	4
4.4	Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB.....	4
5.	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	4
6.	BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGSVERFAHREN	5



1. RECHTSGRUNDLAGE

Gemäß § 10 (3) i. V. m. § 10 a Baugesetzbuch (BauGB) ist nach dem abschließenden Beschluss dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Gemäß §1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Am 26.09.2024 wurde der abschließende Beschluss von der Stadtvertretung der Stadt Fehmarn gefasst.

2. ZIEL DER AUFHEBUNG DES B-PLANES NR. 55

Mit der Aufhebung des B-Planes Nr. 55, reagiert die Stadt Fehmarn auf die durch die Teilfortschreibung der Regionalpläne (Stand 2020) geänderten Ziele der Raumordnung und stellt sicher, dass auch der wirtschaftliche Betrieb von neuen Windenergieanlagen möglich ist.

3. DARSTELLUNG DER UMWELTBELANGE UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG

3.1 Rechtlich relevante Umweltbelange

Der Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn ist nach erfolgter Einarbeitung von Hinweisen am 21.05.2013 mit dem Aktenzeichen IV 263-512.111-55.46 (Fneu) vom Innenministerium genehmigt und infolge der amtlichen Bekanntmachung am 26.07.2013 wirksam geworden. Hier wird das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB mit der Zusatznutzung „Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ gem. §5 Abs.2 Nr. 2 b BauGB ausgewiesen.

Im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich kommen folgende geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG vor:

- „Knicks“
- Kleingewässer.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich in keinem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang zu Schutzgebietsausweisungen.

3.2 Sonstige Umweltbelange

Bei den Flächen im Geltungsbereich der Aufhebung der Bauleitplanung handelt es sich zum überwiegenden Teil um Acker.

Mit der Aufhebung sind keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Eine Prüfung der Auswirkungen von zukünftig geplanten Anlagen erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.



21-06-01

04.11.2024

3.3 Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange

Mit der Aufhebung des B-Plans Nr. 55 der Stadt Fehmarn, wird die kommunale Bauleitplanung an die Ziele des Landes angepasst.

Durch die Aufhebung der Darstellungen und Festsetzungen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben künftig nach § 35 BauG. Zukünftige Eingriffe in die Schutzgüter Boden, sowie Arten- und Lebensgemeinschaften werden ausgeglichen. Zu Eingriffen ins Landschaftsbild ist eine Ersatzgeldzahlung zu leisten. Der Umfang des Ausgleichs und der Zahlungen wird durch die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Fachbehörde festgelegt.

Eine Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ist bei der Aufhebung des B-Plans Nr. 55 nicht notwendig.

Der Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt für den B-Plan Nr. 55 ist nicht innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt, da dort keine entsprechenden Flächen zur Verfügung standen. In der Folge wurden externe Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1 (a) BauGB festgesetzt.

Im Genehmigungsbescheid G20/2004/030 wurde der Ausgleich für alle 25 Bestandsanlagen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 55 als Auflage gesichert. Die Kompensationsflächen sind durch den Änderungsgenehmigungsbescheid G 20/2006/046 – G 20/2006/070 nicht ge-ändert worden. Die Umsetzung der Kompensationsflächen ist trotz Aufhebung des B-Planes Nr. 55 durch die Grundbucheintragung zu Gunsten der Stadt Fehmarn weiter gesichert.

Die zulässigen Emissionen (Schall und Schatten) werden auf der Ebene der Bauleitplanung nicht verbindlich geregelt. Es gelten unabhängig von der Bauleitplanung die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen des Länderausschusses für Immissions-schutz.

Der Rückbau der Windkraftanlagen wird im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigung geregelt und über eine Bürgschaft zu Gunsten des Landes Schleswig-Holstein gesichert. Bei einem Bebauungsplan wird der Rückbau über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Kommune und dem Vorhabenträger gesichert. Die Stadt Fehmarn hat den zukünftigen Rückbau der Bestandsanlagen vertraglich gesichert.

Bei der Errichtung neuer Windkraftanlagen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens dem BImSchG die Auswirkungen auf die Umwelt und den Artenschutz, den Denkmalschutz, das Landschaftsbild der Gutslandschaft, die Richtfunktrassen, das Militär und weitere relevanten Belange zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden umweltrelevanten Aspekte wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt.

4. Beteiligungsverfahren und Berücksichtigung der Hinweise

Die im Rahmen der folgenden Schritte zum Beteiligungsverfahren eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit wie möglich in die Begründung übernommen und / oder in der Planzeichnung berücksichtigt.



Die dazugehörigen Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 04.12.2023 bis zum 08.12.2023 durchgeführt.

4.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 04.12.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4.3 Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 15.04.2024 bis zum 16.05.2024 durchgeführt.

4.4 Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 15.04.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

5. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten darzustellen, wobei die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

Der B-Plan Nr. 55 der Stadt Fehmarn entspricht nicht mehr den Zielen des Landes. Um den B-Plan an die Gebietskulisse des Regionalplans anzupassen, ist neben der Aufhebung auch eine Änderung des B-Planes möglich. In diesem Zusammenhang müssten aber die Anlagen-standorte und damit das Parklayout modernen Windkraftanlagen angepasst werden.

Die Stadt Fehmarn hat sich im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses mit den Vor- und Nachteilen beider Verfahren auseinandergesetzt und sich dazu entschieden den B-Plan Nr. 55 aufzuheben. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich damit zukünftig nach §35 BImSchG auf Basis der Regionalplanung und des Landesentwicklungsplanes. Die Stadt Fehmarn hat – unabhängig von der Aufhebung des B-Planes Nr. 55 – jederzeit das Recht eine Bauleitplanung aufzustellen, wenn dieses städtebaulich erforderlich ist, und das Windenergieflächenbedarfsgesetz-WindBG und die Ziele des Landes berücksichtigt werden.

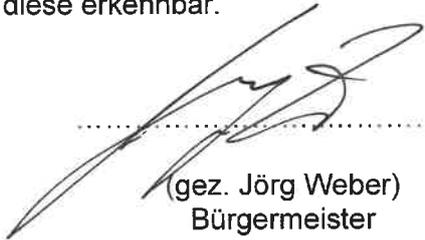


6. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGSVERFAHREN

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, wurden im Planverfahren weder genannt noch waren diese erkennbar.

Fehmarn, den 21.02.25




.....
(gez. Jörg Weber)
Bürgermeister